

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Landwirtschaftsförderung**

**Kennzeichen**

LF3-A-91/178-2005

**Bearbeiter**

Dr. Gellner

(0 27 42) 9005

**Durchwahl**

12858

**Datum**

27. September 2005

**Betrifft**

Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes,  
Motivenbericht

HOHER LANDTAG !

**Landtag von Niederösterreich**

Landtagsdirektion

Eing.: 28.09.2005

Ltg.-**495/L-17-2005**

L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**Allgemeiner Teil:**

Im NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz, LGBl. 6645-4, ist nach der derzeitigen Regelung vorgesehen, dass sich die Mitglieder des Kuratoriums nur durch ein bestimmtes – nämlich das für das jeweilige Mitglied bestellte – Ersatzmitglied vertreten zu lassen haben. Durch die vorgeschlagene Änderung soll die Vertretungsregelung vereinfacht werden. Ein Mitglied soll nicht nur durch ein bestimmtes ihm zugeordnetes Ersatzmitglied vertreten werden können, sondern durch jedes Ersatzmitglied, das von dem Landtagsklub vorgeschlagen wurde, der auch das Mitglied vorgeschlagen hat.

Die Zahl der jährlichen Sitzungen des Kuratoriums soll mit mindestens zwei – statt der bisher vorgesehenen vier – festgelegt werden.

**Kompetenzlage:**

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfes gründet sich auf Art. 15 B-VG

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Auswirkungen auf die Erreichung der im Klimabündnis vorgesehenen Ziele:

Keine

**Besonderer Teil:**

Zu Art. I Z 1:

Im § 14 Abs. 2 wird klargestellt, dass die Mitglieder des Kuratoriums nicht nur von den ihnen zugeordneten Ersatzmitgliedern vertreten werden können, sondern von jedem Ersatzmitglied, das von dem Landtagsklub vorgeschlagen wurde, der auch das Mitglied nominiert hat.

Zu Art. I Z 2:

Da zur Beschlussfassung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses mindestens zweimal im Jahr Sitzungen des Kuratoriums stattfinden müssen, wird die Zahl der jährlichen Sitzungen mit mindestens zwei festgelegt. Weitere Sitzungen können jederzeit bei Bedarf anberaumt werden.

Zu Art. II:

Die Änderungen sollen mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ landwirtschaftlichen Förderungsfonds- und Siedlungsgesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung  
Dipl. Ing. P l a n k  
Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung